



DIE 42 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

GOA BEREICHERUNGSR

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

13. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 49-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 42 WICHTIGSTEN FÄLLE ZUR GOA UND ZUM BEREICHERUNGSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

13. Auflage 2025

ISBN: 978-3-96838-393-4

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht sind neben dem Deliktsrecht und dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse. Prüfungsklausuren streifen diese Gebiete häufig aufgrund der Nähe zum Vertragsrecht. Hier bedarf es solider Grundkenntnisse für die immer wiederkehrenden Problemkonstellationen. Erarbeiten Sie sich diese Probleme klausurtypisch anhand der vorliegenden Fälle. Verschaffen Sie sich so einen Überblick über die Gesamtsystematik des Schuldrechts. Dies ist im Zivilrecht eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung.

Inhalt:

- Der Tatbestand und die Rechtsfolgen der GoA
- Die Eigengeschäftsführung
- Verhältnis von GoA und Bereicherungsrecht
- Die Leistungskondiktion
- Die Nichtleistungskondiktion
- Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen
- Der Umfang des Bereicherungsanspruchs

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 42 WICHTIGSTEN FÄLLE ZUR GOA UND ZUM BEREICHERUNGSRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

KAPITEL I: DER TATBESTAND DER GOA

FALL 1:

Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

Besorgung eines fremden Geschäfts – ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung - Fremdgeschäftsführungswille

FALL 2:

Das Sammlerstück (subjektiv fremdes und auch-fremdes Geschäft)

Subjektiv fremdes Geschäft – auch-fremdes Geschäft – Abschleppen eines Pkw – Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten

FALL 3:

Der verhinderte Selbstmord (Prüfung des Willens des Geschäftsherrn)

Berechtigung der Geschäftsführung – Unbeachtlichkeit des Willens des Geschäftsherrn, § 679 BGB analog – wirklicher Wille und mutmaßlicher Wille

KAPITEL II: RECHTSFOLGEN DER GOA

FALL 4:

Der geopferte Porsche (Ersatzansprüche des berechtigten Geschäftsführers)

Selbstaufopferung im Straßenverkehr – Schäden als Aufwendungen i.S.d. § 670 BGB – professionelle GoA

FALL 5:

Streit in der Kleingartensiedlung (Ersatzansprüche des unberechtigten Geschäftsführers)

Berechtigung der Geschäftsführung – Aufwendungsersatz nach Bereicherungsrecht – nutzlose Aufwendungen – aufgedrängte Bereicherung – Ersparnis von Aufwendungen beim Geschäftsherrn

FALL 6:

Die Saufkumpane (Ersatzansprüche des Geschäftsherrn)

Schadensersatzanspruch gem. § 678 BGB – Übernahmeverschulden – Herausgabeanspruch nach §§ 681 S. 2, 667 BGB

KAPITEL III: DIE EIGENGESCHÄFTSFÜHRUNG

FALL 7:

Nachbarschaftsstreiche am Chiemsee (Die angemähte Eigengeschäftsführung)

Schadensersatz und Herausgabe gem. §§ 687 II, 681 S.2, 667 BGB – Übernahmeverschulden gem. § 678 BGB – Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten – Gewinn

FALL 8:

Der Dollar-Tausch-Fall (Besonderheiten bei minderjährigem Geschäftsführer)

Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB – Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 I BGB – Herausgabeanspruch gem. § 816 I 1 BGB – Ansprüche aufgrund angemaßter Eigengeschäftsführung – Privilegierung des § 682 BGB

KAPITEL IV: VERHÄLTNIS VON GOA UND BEREICHERUNGSRECHT

FALL 9:

Der Titelhändler

Berechtigte GoA als Rechtsgrund – Tätigwerden aufgrund eines nichtigen Vertrages

FALL 10:

Sanierer ohne Befugnis

Aufwendungsersatzanspruch – auch-fremdes Geschäft – Erforderlichkeit der Aufwendungen – Bereicherungsanspruch aufgrund rechtgrundloser Leistung

KAPITEL V: DIE LEISTUNGSKONDIKTION

FALL 11:

Der minderjährige Schwarzfahrer I (condictio indebiti, § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB)

Etwas erlangt – durch Leistung – Leistungsbewusstsein – Leistungszweck – ohne Rechtsgrund

FALL 12:

Das ungewollte „Geschenk“ (Abgrenzung condictio indebiti, § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB, zu „ob rem“: § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB)

Zusendung unbestellter Ware – Ausschluss des Anspruchs gem. § 241a BGB

FALL 13:

Fiktion oder Wirklichkeit (condictio ob causam finitam, § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB)

Rechtsfolgen der Anfechtung – Anwendbarkeit von § 812 I 2, 1. Alt BGB condictio indebiti oder § 812 I 1 1. Alt. BGB condictio ob causam finitam

FALL 14:

Faulsein erwünscht (condictio ob rem, § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB)

Anspruch auf Rückzahlung des Urlaubsentgelts – Zweckvereinbarung und Nichteintritt des Zwecks

FALL 15:

Gut gebaut ist halb geerbt (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: Austauschverträge mit interner causa)

Erwartung der Erbeinsetzung – stillschweigende Zweckvereinbarung und Nichteintritt des Zwecks

FALL 16:

Die „Probewehe“ (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: unentgeltliche Leistungen im Hinblick auf nicht geschuldetes Verhalten)

Abschluss eines Dienstvertrags – unentgeltliche Leistungen – Erwartung der Eheschließung

FALL 17:

Die Unterverbriefung (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: Vorleistungen im Hinblick auf ein in Aussicht genommenes Rechtsverhältnis)

Vertragliche Ansprüche auf Rückgewähr – Anspruch aus c.i.c. – Ausschluss der *condictio ob rem* gem. § 815
2. Alt. BGB

FALL 18:

Der Schwarzarbeiter-Fall (*condictio ob turpem vel iniustam causam*, § 817 S. 1 BGB)

Tatbestand des § 817 S.1 BGB – Anwendung und Auslegung des Ausschlussgrundes des § 817 S. 2 BGB

KAPITEL VI: DIE NICHTLEISTUNGSKONDIKTION

FALL 19:

Der ungebetene Untermieter (Eingriffskondiktion, § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB)

Anspruch des Eigentümers gegen den Mieter auf Herausgabe des Mietzinses – Eingriff – Rechtswidrigkeitstheorie – Lehre vom Zuweisungsgehalt

FALL 20:

Fall zum Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion

Vorrang der Leistungsbeziehung – Ausnahmen

FALL 21:

Erlösherausgabe (Eingriffskondiktion gem. § 816 I S. 1 BGB)

Verfügung eines Nichtberechtigten – Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten – Herausgabe des Erlangten – Gewinn oder objektiver Wert

FALL 22:

Geschenkt ist geschenkt, zurückholen ist möglich (Durchgriffskondiktion, § 816 I S. 2 BGB)

Verfügung eines Nichtberechtigten – Wirksamkeit ggü. Berechtigtem – Unentgeltlichkeit des Geschäfts – Analogie bei rechtsgrundlosem Erwerb

FALL 23:

Globalzession vs. verlängerter EV (Drittempfangskondiktion, § 816 II BGB)

Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt – Vertragsbruchtheorie – Nichtigkeit der Globalzession gem. § 138 BGB

FALL 24:

Factoring (Drittempfangskondiktion, § 816 II BGB)

Echtes Factoring – Forderungskauf – unechtes Factoring – atypisches Darlehen – Anwendbarkeit der Vertragsbruchtheorie

FALL 25:

Auch Nichts begründet einen Anspruch (Durchgriffskondiktion, § 822 BGB)

Echtes Factoring – Forderungskauf – unechtes Factoring – atypisches Darlehen – Anwendbarkeit der Vertragsbruchtheorie

KAPITEL VII: BEREICHERUNGSRECHTLICHE DRITTBEZIEHUNGEN

FALL 26:

Anweisungsfälle (Grundfall)

Valutaverhältnis – Deckungsverhältnis – Zuwendungsverhältnis – Leistungsbeziehungen – Rechtsgrundlagen

– Wertungskorrektur

FALL 27:

Anweisungsfälle (Fehlen einer [autorisierten] Weisung: Ausnahmen über den Leistungsbegriff)

Fehlen einer Leistung – fehlende zurechenbare Anweisung – fehlende Veranlassung der Anweisung – Kenntnis des Empfängers

FALL 28:

Anweisungsfälle (Ausnahmen aus Wertungsgründen)

Wertungskorrektur – Veranlassungsprinzip

FALL 29:

Anweisungsfälle mit Doppelmangel

Kondiktion der Kondiktion – Anspruch auf Abtretung des Anspruchs – Problem der Kumulation von Risiken – Insolvenz – Einwendungen

FALL 30:

Tilgung fremder Schulden (§ 267 BGB)

Leistung auf eine fremde Schuld – Fehlen des eigenen Leistungszwecks gegenüber dem Zuwendungsempfänger

FALL 31:

Echte und unechte Verträge zugunsten Dritter

Leistungsbeziehungen beim echten VzD – Grundsatz des Ausschlusses der Direktkondiktion

FALL 32:

Forderungszession

Nichtentstehen der abgetretenen Forderung – Unwirksamkeit der Abtretung

KAPITEL VIII: BESONDERE FORMEN DER NICHTLEISTUNGSKONDIKTION

FALL 33:

Dünger auf fremdem Feld (Verwendungskondiktion)

Nichtentstehen der abgetretenen Forderung – Unwirksamkeit der Abtretung

FALL 34:

Die Rückgriffskondiktion

Subsidiarität der Rückgriffskondiktion – Anwendungsfälle angemäÙte Eigengeschäftsführung und unberechtigte GoA – aufgedrängter Regress

KAPITEL IX: DER UMFANG DES BEREICHERUNGSANSPRUCHS

FALL 35:

Einführungsfall

Herausgabe des durch die Leistung Erlangten – ersparte Darlehenszinsen als gezogene Nutzungen § 818 I BGB

FALL 36:

Der minderjährige Schwarzfahrer II (Wertersatz gemäß § 818 II BGB)

Objektive Unmöglichkeit der Herausgabe oder Unvermögen – Wertersatz – objektiver Verkehrswert

FALL 37:

Der Öko-Wein (Aufgedrängte Bereicherung)

Grundsatz der aufgedrängten Bereicherung – subjektiver Ertragswert beim Bereicherten

FALL 38:

Ein sparsamer Weinliebhaber (Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB)

Ersparnis von Aufwendungen – Luxusaufwendung – Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB wegen Vermögensnachteilen aufgrund Vertrauen auf Dauerhaftigkeit des Rechtserwerbs

FALL 39:

Die Saldotheorie

Gegenseitige Verträge – Synallagma – Zweikondiktionentheorie – Saldotheorie nicht zugunsten des arglistig Täuschenden

FALL 40:

Die Saldotheorie beim Minderjährigen

Unanwendbarkeit der Saldotheorie zulasten Minderjähriger

FALL 41:

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der verschärften Haftung (§§ 818 IV, 819 f. BGB)

Wegfall der Bereicherung – verschärfte Haftung - Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit des Empfangs

FALL 42:

Die verschärfte Haftung beim Minderjährigen

Kenntnis der gesetzlichen Vertreter § 166 I BGB analog bei Leistungskondiktion – Einsichtsfähigkeit § 828 III BGB analog bei Eingriffskondiktion

STICHWORTVERZEICHNIS

KAPITEL I: DER TATBESTAND DER GOA

FALL 1:

Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

Sachverhalt:

A und B sind Eigentümer zweier benachbarter Ferienhäuser am Chiemsee. Die beiden haben die Hausschlüssel untereinander ausgetauscht, damit im Falle der Abwesenheit des einen der andere im Haus nach dem Rechten sehen kann. Wie A weiß, sucht B schon seit langem erfolglos Mieter für sein Ferienhaus. Als B einmal nicht da ist, vermietet A das Ferienhaus für ein Wochenende an seine Freunde. Dabei entstehen A Aufwendungen durch Telefonkosten.

Frage:

Kann A Ersatz der Aufwendungen von B aus GoA verlangen?

I. Einordnung

Dieser erste, sehr einfache Fall soll Sie als Grundfall in den Problembereich der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) einführen. Die Regelungen der GoA finden sich in den §§ 677 ff. BGB.

Gerade bei Studenten in den Anfangssemestern herrscht oft eine große Unsicherheit bezüglich Tatbestandsvoraussetzungen, Prüfungsaufbau und Systematik. Dieser Fall dient der Darstellung der Tatbestandsmerkmale und zeigt die systematischen Weichenstellungen auf, die Sie in Ihrer Falllösung beachten müssen.

Anmerkung: Die Beteiligten bei der GoA nennt man Geschäftsherr (in unserem Fall wäre das B) und Geschäftsführer (A).

Die §§ 677 ff. BGB enthalten vier verschiedene Typen der Geschäftsführung: die echte GoA mit den Unterfällen berechtigte und unberechtigte GoA und die „unechte GoA“ (besser: Eigengeschäftsführung) mit den Unterfällen irrtümliche und angemaßte Eigengeschäftsführung.

Diese vier Fallgruppen beinhalten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen, die der entsprechenden Schutzwürdigkeit von Geschäftsherrn (in dessen Rechts- oder Interessenkreis ungefragt eingedrungen wird) oder Geschäftsführer (der möglicherweise rein altruistisch tätig wird) angepasst sind.

II. Gliederung

Anspruch des A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. Besorgung eines fremden Geschäfts, § 677 BGB

- a) Vorliegen eines Geschäfts
- b) Fremdheit des Geschäfts

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

3. Fremdgeschäftsführungswille, § 677 BGB

4. Berechtigung zur Geschäftsführung, §§ 683 f. BGB

III. Lösung

Anspruch A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

Dazu müsste der Tatbestand einer GoA erfüllt sein.

Dies wäre der Fall, wenn A als Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für den Geschäftsherrn B besorgt hätte, § 677 BGB.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Zuerst müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

a) Vorliegen eines Geschäfts

Dies wäre der Fall, wenn die Vermietung eines Ferienhauses ein Geschäft im Sinne des § 677 BGB darstellen würde.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen. Erforderlich ist ein aktives Handeln.

Anmerkung: Unter diese weite Definition fällt fast jede Tätigkeit. In der Klausur wird an dieser Stelle selten ein Problem auftreten. Lernen Sie frühzeitig unproblematische Punkte auch schnell und kurz, aber präzise abzuhandeln.

Die Vermietung des Ferienhauses ist eine aktive Handlung mit wirtschaftlichen Folgen. A hat somit ein Geschäft geführt.

b) Fremdheit des Geschäfts

Weiter müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

Fremde Geschäfte i.S.d. § 677 BGB lassen sich unterscheiden in objektiv fremde Geschäfte, auch-fremde Geschäfte und subjektiv fremde Geschäfte.

Hier könnte A ein objektiv fremdes Geschäft geführt haben. Ein solches liegt vor, wenn das Geschäft schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsführers gehört.

Die Vermietung eines im Eigentum eines Anderen stehenden Ferienhauses gehört schon äußerlich nicht zum Rechtskreis des A.

Er hat folglich ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist hingegen äußerlich neutral, z.B. der Erwerb einer Sache. Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen.

Das eigentliche Problemfeld an dieser Stelle bilden die „auch-fremden Geschäfte“. Dies sind Geschäfte, die zugleich im eigenen und im fremden Interesse liegen. Sie stellen ein Problem mehr dar und ermöglichen so eine Notendifferenzierung. Wegen ihrer extremen Klausurrelevanz wird später in eigenen Fällen darauf näher eingegangen.

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste das objektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben.

Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen.

a) „Auftrag“ i.S.d. § 677 BGB

Unter Auftrag ist hierbei nicht nur der Auftrag nach §§ 662 ff. BGB, sondern jeder Verpflichtungsvertrag zu verstehen.

Zwischen A und B wurde jedenfalls kein Verpflichtungsvertrag geschlossen.

b) Sonstige Berechtigung

Sonstige Berechtigung ist jede gesetzliche Befugnis zur Führung eines fremden Geschäfts, z.B. als Organ einer juristischen Person (etwa § 35 I GmbHG), Eltern für ihre Kinder (§§ 1626, 1629 BGB).

Auch eine solche Berechtigung ist für A nicht ersichtlich. Folglich handelt A ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

3. Fremdgeschäftsführungswille

A müsste schließlich das objektiv fremde Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen (FGW) geführt haben.

FGW ist das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft für einen anderen zu führen.

Anmerkung: Allen vier Typen der GoA ist gemeinsam, dass ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft geführt wird. An dieser Stelle grenzen

Sie jetzt die echte GoA von der „unechten GoA“ (oder besser der Eigengeschäftsführung) anhand von § 687 BGB ab.

Fehlt das Bewusstsein, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, liegt eine irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB) vor, fehlt der Wille, das Geschäft für einen anderen führen zu wollen, ist eine angemaßte Eigengeschäftsführung gegeben (§ 687 II BGB).

Beim objektiv fremden Geschäft wird der FGW (widerleglich) vermutet. Es müssen besondere Umstände im Sachverhalt gegeben sein, um ihn dennoch abzulehnen. Beim auch-fremden Geschäft wird der FGW ebenfalls vermutet, was letztlich die Bedeutung dieser Rechtsfigur ausmacht.

A hat hier ein objektiv fremdes Geschäft geführt. Sein FGW wird deshalb vermutet.

Anmerkung: Die Rspr. musste auf die Rechtstechnik der Vermutung zurückgreifen, um den Geschäftsführer aus Beweisnöten zu befreien. Grds. müsste dieser nämlich das Vorliegen des FGW beweisen. Dies ist mit den von der ZPO zugelassenen Beweismitteln aber kaum möglich.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung

A könnte Ersatz seiner Aufwendungen aber nur verlangen, wenn die Geschäftsführung auch berechtigt war.

Berechtigt ist die Geschäftsführung in drei Fällen: Sie entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (§ 683 S. 1 BGB), der (entgegenstehende) Wille des Geschäftsherrn ist ausnahmsweise unbeachtlich (§§ 683 S. 2, 679 BGB) oder der Geschäftsherr genehmigt die Geschäftsführung im Nachhinein (§ 684 S. 2 BGB). Bis zur Genehmigung liegt eine unberechtigte Geschäftsführung vor.

Anmerkung: Erkennen Sie die Systematik der GoA? Die allgemeinen Voraussetzungen finden Sie in § 677 BGB. Verneinen Sie hier den FGW landen Sie bei der Eigengeschäftsführung. Bejahen Sie § 677 BGB, prüfen Sie im Anschluss die Berechtigung anhand der §§ 683 f. BGB.

Hier entspricht die Vermietung dem Willen des B. Somit liegt eine berechtigte GoA vor.

5. Ergebnis

A kann von B Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB verlangen.

IV. Zusammenfassung

- Das Recht der GoA kennt die echte berechtigte, die echte unberechtigte GoA und die unechte GoA (Eigengeschäftsführung). Ein vertragsähnliches Schuldverhältnis entsteht nur bei der echten berechtigten GoA. Deren allgemeine Voraussetzungen finden sich in § 677 BGB, die Frage der Berechtigung ist in §§ 683 f. BGB geregelt.
- Beachten Sie, dass auf das Recht der GoA häufig verwiesen wird, z.B. in §§ 994 II, 1959 I BGB, und dieses Schuldverhältnis daher auch „mittelbar“ eine große Bedeutung hat.

Hemmer-Methode: Dieser Fall sollte Ihnen ein Aufbauschema an die Hand geben und die nötigen Definitionen darstellen. In der Klausur sollten Sie dieses Schema aber keineswegs sklavisch befolgen, sondern Unproblematisches zügig in der gebotenen Kürze abhandeln und nur die Schwerpunkte in der obigen Ausführlichkeit darstellen. So zeigen Sie dem Korrektor Problembewusstsein.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 385 ff. (Voraussetzungen der GoA)

FALL 2:

Das Sammlerstück (subjektiv fremdes und auch-fremdes Geschäft)

Sachverhalt:

Als W eines Tages mit seinem Ferrari durch die Innenstadt spazieren fährt, entdeckt er in der Auslage eines Bücherantiquariats eine Erstauflage des Grüneberg. W erinnert sich sofort, dass sein Freund H, ein Sammler antiquescher rechtswissenschaftlicher Bücher, schon lange auf der Suche nach so einem Exemplar ist. Er parkt seinen Ferrari und kauft das Buch. Dabei teilt er dem Verkäufer mit, dass er das Buch gar nicht selbst lesen wolle.

Frage:

Kann W von H Erstattung des Kaufpreises aus GoA verlangen? W selbst hat mit Büchern nichts mehr zu schaffen, seitdem er die Schule verlassen hat.

Abwandlung:

W hat in der Eile seinen Ferrari nur in einer Bushaltestelle parken können. Da sich die Verkaufsverhandlungen bezüglich des Grüneberg etwas hinzogen, wurde sein Ferrari in der Zwischenzeit vom Abschleppunternehmen A abgeschleppt. A wurde von der Polizei informiert, mit der er einen entsprechenden Werkvertrag geschlossen hat. Beim Abschleppen wird der Ferrari von A leicht fahrlässig beschädigt.

Frage:

Kann W von A Schadensersatz **nach Deliktsrecht** verlangen?

I. Einordnung

Allen Typen der GoA ist gemeinsam, dass ein fremdes Geschäft geführt wird (vgl. § 677 BGB). Es gibt aber verschiedene Arten von Geschäften. Grundfall ist das objektiv fremde Geschäft.

Daneben gibt es aber auch das subjektiv fremde und das auch-fremde Geschäft. Diese beiden Konstellationen und ihre Prüfung sollen durch diesen Fall veranschaulicht werden.

Zudem stellen sich Probleme der Haftungsprivilegierung des § 680 BGB und das Verhältnis der GoA zu anderen Anspruchsgrundlagen.

Anmerkung: Bedenken Sie, dass das subjektiv fremde und das auch-fremde Geschäft ein Problem mehr darstellen und so ein Ansatzpunkt zur Notendifferenzierung sind. Insbesondere das auch-fremde Geschäft ist ein Klassiker.

Sie sollten klassische Konstellationen des auch-fremden Geschäfts für Ihre Klausuren kennen

- Das Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten.

- Das Tätigwerden aufgrund eines nichtigen Vertrages.

- Die Selbstaufopferung im Straßenverkehr.

Diese Problemstellungen werden in diesem Skript selbstverständlich klausurtypisch aufbereitet. Vgl. Sie ausführlich zum Problemkreis „auch-fremdes Geschäft“: Tyroller, Life&LAW 03/2013, 214 ff.

II. Gliederung

Grundfall

Anspruch des W gegen H auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. Besorgung eines fremden Geschäfts, § 677 BGB

a) Vorliegen eines Geschäfts

b) Fremdheit des Geschäfts (+) subjektiv fremdes Geschäft: Geschäft äußerlich neutral, aber FGW

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

3. Berechtigung zur Geschäftsführung, §§ 683 f. BGB

Abwandlung

Anspruch des W gegen A auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

1. Handlung, Rechtsgutsverletzung, Kausalität

2. Verschulden

Problem: Haftungsprivileg des § 680 BGB anwendbar?

a) Besorgung eines fremden Geschäfts

auch-fremdes Geschäft (str.)

b) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

c) Fremdgeschäftsführungswille

bei Tätigwerden aufgrund Vertrags mit Drittem grds. (-)

III. Lösung Grundfall

Anspruch des W gegen H auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

W könnte gegen H einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises als Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Zuerst müsste W ein fremdes Geschäft geführt haben.

a) Vorliegen eines Geschäfts

Zunächst müsste W überhaupt ein Geschäft geführt haben.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen.

Der Erwerb einer Sache ist ein Geschäft.

b) Fremdheit des Geschäfts

Weiter müsste W ein fremdes Geschäft geführt haben.

Geschäfte i.S.d. § 677 BGB sind fremd, wenn sie dem Rechts- oder Interessenkreis eines Dritten angehören.

Allerdings hat W nur eine Sache erworben. Der Erwerb einer Sache ist neutral, da äußerlich keine Beziehung zu einem fremden Rechts- oder Interessenkreis besteht.

Es könnte sich aber um ein subjektiv fremdes Geschäft handeln. Ein solches liegt vor, wenn ein äußerlich neutrales Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird und sich dieser Wille nach außen zeigt.

Unter Fremdgeschäftsführungswillen versteht man das Bewusstsein des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft zu führen und dieses Geschäft für einen Anderen führen zu wollen.

Hier weiß W, dass er ein Geschäft des H führt, und er will es auch für H führen.

Der Wille des W für H zu handeln, äußert sich dadurch, dass er selbst keine Bücher sammelt und der Erwerb des Buches somit für ihn nutzlos wäre. Zudem dokumentiert er dies durch die Äußerung, dass er selbst an dem Buch gar kein Interesse hat.

Somit führt W ein subjektiv fremdes Geschäft.

Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist äußerlich neutral. Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen.

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

W müsste das subjektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben.

Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen. Eine vertragliche oder gesetzliche Befugnis des W gegenüber H ist nicht ersichtlich.

3. Berechtigung zur Geschäftsführung

Fraglich ist schließlich, ob W zur Geschäftsführung berechtigt war. Dies wäre der Fall, wenn der wirkliche Wille des H mit der Geschäftsführung übereinstimmt.

Vorliegend hatte H tatsächlich geäußert, dass er einen solchen Grüneberg für seine Sammlung erwerben wolle. Somit entspricht der Erwerb der Sache dem wirklichen Willen des H. Die Geschäftsführung ist deshalb berechtigt.

4. Ergebnis